

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1892.

№. VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 11. April 1892, betreffend die Ergänzung der Verordnung des Bundesrathes vom 22. Juni 1875 zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875.

Der Bundesrath hat zur Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1875 zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 durch Beschluß vom 10. März 1892 — Nr. 14 des Centralblattes für das deutsche Reich — Folgendes bestimmt:

„Die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen — § 13 Abs. 4 des Gesetzes — sind als solche in der in das Nebenregister einzutragenden beglaubigten Abschrift der Eintragung — § 14 Abs. 1 des Gesetzes — wiederzugeben.“

„In die Auszüge aus dem Standesregister — § 15 Abs. 2 des Gesetzes — ist unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen nur der richtige Wortlaut der Eintragung aufzunehmen.“

Die Standesbeamten werden angewiesen hiernach fortan zu verfahren.
Rudolstadt, den 11. April 1892.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Justiz-Abtheilung.
Gauthal.